Praxisleitfäden und -instrumente



FRA
EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS

euaa
EUROPEAN UNION AGENCY FOR ASYLUM

Praxisinstrument für Vormunde

Einführung in das Thema internationaler Schutz

Juni 2026

Praxisinstrument für Vormunde

Einführung in das Thema internationaler Schutz

Juni 2026

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO sowie dessen Produkte und Gremien sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.

Manuskript abgeschlossen im Juni 2026

Zweite Auflage

Weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) oder Personen, die im Namen der EUAA oder der FRA handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

PDF	ISBN 978-92-9418-478-8	doi: 10.2847/8778645	BZ-01-26-018-DE-N
Print	ISBN 978-92-9418-479-5	doi: 10.2847/3102287	BZ-01-26-018-DE-C

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2026, und Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), 2023

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Bei jeder Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EUAA/FRA sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden. Die EUAA/FRA besitzt kein Urheberrecht an den folgenden Elementen:

— Titelfoto: Photographee.eu © AdobeStock, 2026

Über diese Veröffentlichungsreihe

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) haben gemeinsam eine Reihe von Praxisinstrumenten für Vormunde unbegleiteter Minderjähriger, die internationalen Schutz benötigen, erarbeitet. Ziel ist es, Vormunde bei der Wahrnehmung ihrer täglichen Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen des Asylverfahrens, einschließlich des Verfahrens gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351 (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) ([1]) zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) ([2]), und des Verfahrens zur Gewährung vorübergehenden Schutzes, zu unterstützen. Die Praxisinstrumente dieser Veröffentlichungsreihe haben die folgenden Themen zum Gegenstand:

- vorübergehender Schutz,
- Einführung in das Thema internationaler Schutz,
- das reguläre Asylverfahren,
- länderübergreifende Verfahren.

Die vier Instrumente ergänzen einander.

Ziel dieser Praxisinstrumente ist es, Vormunden zu ermöglichen, Minderjährige im Verfahren besser zu informieren und zu unterstützen, um so Minderjährigen zu helfen, die Relevanz der einzelnen Schritte besser zu verstehen. Dies verbessert die sinnvolle Beteiligung der Minderjährigen und versetzt sie in die Lage, fundierte Entscheidungen zu treffen.

Ein reibungsloses Funktionieren der Vormundschaftssysteme ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Vormunde müssen sicherstellen, dass den rechtlichen, sozialen, medizinischen und psychologischen Bedürfnissen der Minderjährigen im Laufe des betreffenden Verfahrens Rechnung getragen wird, bis eine dauerhafte Lösung für sie gefunden wird.

Im Vorfeld der Ausarbeitung dieser Praxisinstrumente konsultierten die EUAA und die FRA das Europäische Vormundschaftsnetz für eine kurze Bedarfsanalyse, um die Ziele und Themen der Praxisinstrumente festzulegen.

([1]) Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L 2024/1351 vom 22.5.2024), http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj.

([2]) Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (ABl. L 180 vom 29.6.2013), http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj.

Entsprechend der Zielgruppe dieser Veröffentlichungsreihe basieren die Instrumente auf dem Handbuch der FRA und der Europäischen Kommission zum Thema Vormundschaft ([3]) und stehen in Einklang mit den Schulungsmodulen der FRA für Vormunde ([4]) sowie dem Schulungsprogramm der EUAA ([5]).

Dieser Leitfaden wurde unbeschadet des Grundsatzes erarbeitet, dass ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union eine verbindliche Auslegung des EU-Rechts vornehmen kann.

Nach einer ersten Phase der Umsetzung des Pakets kann eine Aktualisierung dieses Dokuments erforderlich werden.

([3]) FRA und Europäische Kommission, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 26. Juni 2014 (zweite Ausgabe erscheint 2026), https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care.

([4]) Die E-Learning-Website der FRA ist verfügbar unter https://e-learning.fra.europa.eu/.

([5]) Der Schulungskatalog der EUAA ist verfügbar unter: https://training.euaa.europa.eu/.

Inhalt

Inhalt **5**
Abkürzungsverzeichnis **6**
Über dieses Instrument **7**
1. Was ist internationaler Schutz? **9**
1.1. Flüchtlingseigenschaft 10
1.2. Subsidiärer Schutz 11
2. Die wichtigsten Grundsätze des internationalen Schutzes **14**
3. Der Rechtsrahmen für die Rechte des Kindes im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz **19**
3.1 Internationaler und regionaler Rechtsrahmen 19
3.2 Rechtsrahmen der EU 20
4. Aufgaben des Vormunds zur Unterstützung von Minderjährigen, die internationalen Schutz beantragen **24**
4.1. Wie unterstütze ich das Kind? 24
4.2. Wahrung des Kindeswohls im Asylverfahren 30
4.3. Erleichterung der Beteiligung des Kindes 32
Anhang 1: Weitere Veröffentlichungen **34**
Abbildungsverzeichnis **39**

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsbestimmung
AufnahmeRL (2024)	Aufnahmerichtlinie – Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.
AVO	Anerkennungsrichtlinie – Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14 (Europarat, 4. November 1950, SEV Nr. 5)
EU+-Staaten	EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Schengen-Staaten
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights)
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
Genfer Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahr 1951 sowie das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 (im Asylrecht der EU und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union: „Genfer Flüchtlingskonvention“)
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten der Europäischen Union
Temporary Protection Directive	Council Directive 2001/55/EC of 20 July 2001 on minimum standards for giving temporary protection in the event of a mass influx of displaced persons and on measures promoting a balance of efforts between Member States in receiving such persons and bearing the consequences thereof

Über dieses Instrument

Der Schwerpunkt dieses Instruments liegt auf der Einführung in das Thema internationaler Schutz ([6]).

Ziel ist es, neu bestellten Vormunden den Begriff des internationalen Schutzes, die möglichen Schutzformen, die im Rahmen des Asylverfahrens gewährt werden können, den geltenden Rechtsrahmen und die einschlägigen Rechte von Minderjährigen nahezubringen.

Das Instrument ist in vier Abschnitte gegliedert:

1. Was ist internationaler Schutz?

Dieses Kapitel beinhaltet die grundlegenden Begriffsbestimmungen des Völkerrechts und des EU-Rechts sowie einen allgemeinen Überblick über die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus.

2. Die rechtlichen Grundsätze des internationalen Schutzes

In diesem Kapitel werden die Grundsätze der *Nichtzurückweisung*, das Recht, Asyl zu beantragen, das Recht auf Leben und das Verbot der Folter erläutert.

3. Der Rechtsrahmen für die Rechte von Minderjährigen

In diesem Kapitel werden die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) ([7]) verankerten Grundsätze und wesentlichen Rechte sowie deren Bedeutung für den internationalen Schutz erläutert.

4. Aufgaben des Vormunds zur Unterstützung von Minderjährigen

Dieses Kapitel bietet Vormunden Orientierungshilfen zu den wichtigsten Aspekten, die bei der Unterstützung von Minderjährigen beim Zugang zu internationalem Schutz zu berücksichtigen sind, sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten.

Das Instrument beinhaltet Hyperlinks zu weiteren Veröffentlichungen und Informationen zum Thema internationaler Schutz.

([6]) Weitere Informationen über den vorübergehenden Schutz sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, *Practical Tool for Guardians – Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine*, November 2022, https://euaa.europa.eu/publications/practical-tool-guardians.

([7]) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 1577, S. 3, https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child.

Haftungsausschluss

Dieses Instrument spiegelt den Rechtsrahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wider, das im Rahmen des 2024 angenommenen Migrations- und Asylpakets reformiert wurde. Die Verweise auf frühere Richtlinien und Verordnungen wurden entsprechend aktualisiert. In den nationalen Umsetzungsmaßnahmen können bestimmte Bestimmungen weiter präzisiert werden.

Die in diesem Praxisinstrument enthaltenen Informationen wurden mit äußerster Sorgfalt recherchiert, bewertet und analysiert. Das Dokument erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Was ist internationaler Schutz?

Internationaler Schutz ist der **Schutz**, den Staaten Drittstaatsangehörigen gewähren, denen **in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (bei Staatenlosen), die Gefahr einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens droht**. Eine Person kann internationalen Schutz benötigen, wenn sie wegen der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder weil sie Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, nicht in ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zurückzukehren wagt.

Im Völkerrecht sind die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das zugehörige Protokoll aus dem Jahr 1967 ([8]) die wichtigsten Rechtsinstrumente im Bereich des internationalen Schutzes, insbesondere im Hinblick auf die **Flüchtlingseigenschaft** und den **Grundsatz der *Nichtzurückweisung***. In der Flüchtlingskonvention sind die Definition des Begriffs „Flüchtling", die Rechte von Flüchtlingen und die internationalen Normen für den Umgang mit ihnen festgelegt.

Auf europäischer Ebene schafft das GEAS einen harmonisierten Rahmen für die Gewährung internationalen Schutzes unter Wahrung der Grundrechte. Im Rahmen des Migrations- und Asylpakets sieht die Anerkennungsrichtlinie ([9]) zwei Formen des internationalen Schutzes vor: die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutz, wobei die Normen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sind.

Der vorübergehende Schutz ist ebenfalls eine Form des internationalen Schutzes. Er wurde als Sonderregelung eingeführt, um im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen aus Drittländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, den betreffenden Personen sofort einen vorübergehenden Schutz zu bieten. Die Rechtsgrundlage für den vorübergehenden Schutz bildet die Richtlinie 2001/55/EG des Rates (Richtlinie über den vorübergehenden Schutz) ([10]), die im Jahr 2001 nach den Konflikten im ehemaligen

([8]) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf, 28. Juli 1951, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 189, S. 137, https://www.refworld.org/docid/3be01b964.html, und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31. Januar 1967, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 606, S. 267 (im EU-Asylrecht und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union: „Genfer Flüchtlingskonvention"), https://www.refworld.org/legal/agreements/unga/1967/en/41400.

([9]) Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2024/1347 vom 22.5.2024), http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1347/oj.

([10]) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001), http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj.

Jugoslawien erlassen wurde, jedoch erst im März 2022, nach der militärischen Invasion Russlands in die Ukraine, erstmals angewandt wurde. Die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz wurde angewandt, um es den Menschen, die aus der Ukraine geflohen waren, zu ermöglichen, vorübergehenden Schutz zu beantragen und in der EU unmittelbar Schutz zu erhalten.

Einige Mitgliedstaaten gewähren weitere Formen des nationalen Schutzes, etwa für Minderjährige (auf der Grundlage ihrer Minderjährigkeit), Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (für Studienzwecke oder aus gesundheitlichen Gründen) oder einen besonderen Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt.

Einschlägige Veröffentlichung

Weitere Informationen über die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Minderjährige sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, *Practical Tool for Guardians – Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine*, November 2022, https://euaa.europa.eu/publications/practical-tool-guardians.

1.1. Flüchtlingseigenschaft

In der Flüchtlingskonvention von 1951 ([11]) und der AVO ([12]) wird der Flüchtlingsbegriff definiert.

Artikel 3 Nummer 5 AVO

„Flüchtling" [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will, und auf den Artikel 12 [Ausschluss] *keine Anwendung findet.*

Eine antragstellende Person erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn alle unten aufgeführten Kriterien des Flüchtlingsbegriffs auf sie zutreffen.

([11]) Artikel 1 Abschnitt A Absatz 2 der Flüchtlingskonvention.

([12]) Artikel 3 Nummer 5 AVO.

- Sie befindet sich **außerhalb** des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, oder – bei Staatenlosen – außerhalb des Landes ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts,
- sie hat eine **begründete Furcht vor Verfolgung**,
- die Verfolgung erfolgt aus einem oder mehreren von **fünf Gründen** (Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe),
- wegen dieser Furcht **kann oder will** die antragstellende Person den Schutz seines Landes nicht in Anspruch nehmen;

Es ist keine der Ausschlussklauseln anwendbar. Eine Ausschlussklausel ist anwendbar, wenn schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass ein Kind – das das Mindestalter für die Strafmündigkeit erreicht hat – beispielsweise Kriegsverbrechen oder außerhalb des Landes, in dem es Asyl beantragt hat, eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat (oder, mit Blick auf subsidiären Schutz, dass es eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die nationale Sicherheit darstellt) ([13]).

In der AVO sind Normen für die Definition und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft festgelegt, nämlich Verfolgungshandlungen ([14]), Akteure, von denen die Verfolgung ausgehen kann ([15]), Akteure, die Schutz bieten können ([16]), die fünf Verfolgungsgründe ([17]) und die Ausschlussgründe ([18]).

1.2. Subsidiärer Schutz

Die Flüchtlingseigenschaft kann nur zuerkannt werden, wenn die begründete Furcht vor Verfolgung zumindest mit einem der fünf oben genannten Gründe in Zusammenhang steht. Es gibt andere Situationen, in denen Personen bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland Gefahr laufen würden, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und daher Schutzbedarf haben. In den Asylvorschriften der EU ist daher eine weitere Form des internationalen Schutzes vorgesehen: der subsidiäre Schutz.

([13]) Die Ausschlussgründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Artikel 12 AVO) und des subsidiären Schutzes (Artikel 17 AVO) spiegeln – mit spezifischen Anpassungen im EU-Recht – Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention wider. Beachten Sie jedoch, dass die in der AVO für den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling (Artikel 12) bzw. von der Gewährung subsidiären Schutzes (Artikel 17) festgelegten Gründe nicht vollständig identisch sind. In Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b fehlen einige der im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Flüchtlingseigenschaft relevanten Kriterien für schwere Straftaten. Darüber hinaus werden in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 3 zusätzliche Gründe für den Ausschluss von der Gewährung subsidiären Schutzes eingeführt. Weitere Hinweise finden sich im *Praxisleitfaden zum Ausschluss wegen schwerer (nichtpolitischer) Straftaten* der EUAA vom Dezember 2021, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-exclusion-serious-non-political-crimes (Aktualisierung erfolgt in Kürze).

([14]) Artikel 9 AVO.

([15]) Artikel 6 AVO.

([16]) Artikel 7 AVO.

([17]) Artikel 10 AVO.

([18]) Artikel 12 und 17 AVO.

Artikel 3 Absatz 6 AVO

„Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ [bezeichnet] einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikels 15 zu erleiden, und auf den Artikel 17 Absätze 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Eine Person erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes, wenn sie

- die **Voraussetzungen** für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **nicht erfüllt**

  und

- bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland **tatsächlich** Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Als ernsthafter Schaden ([19]) gilt:

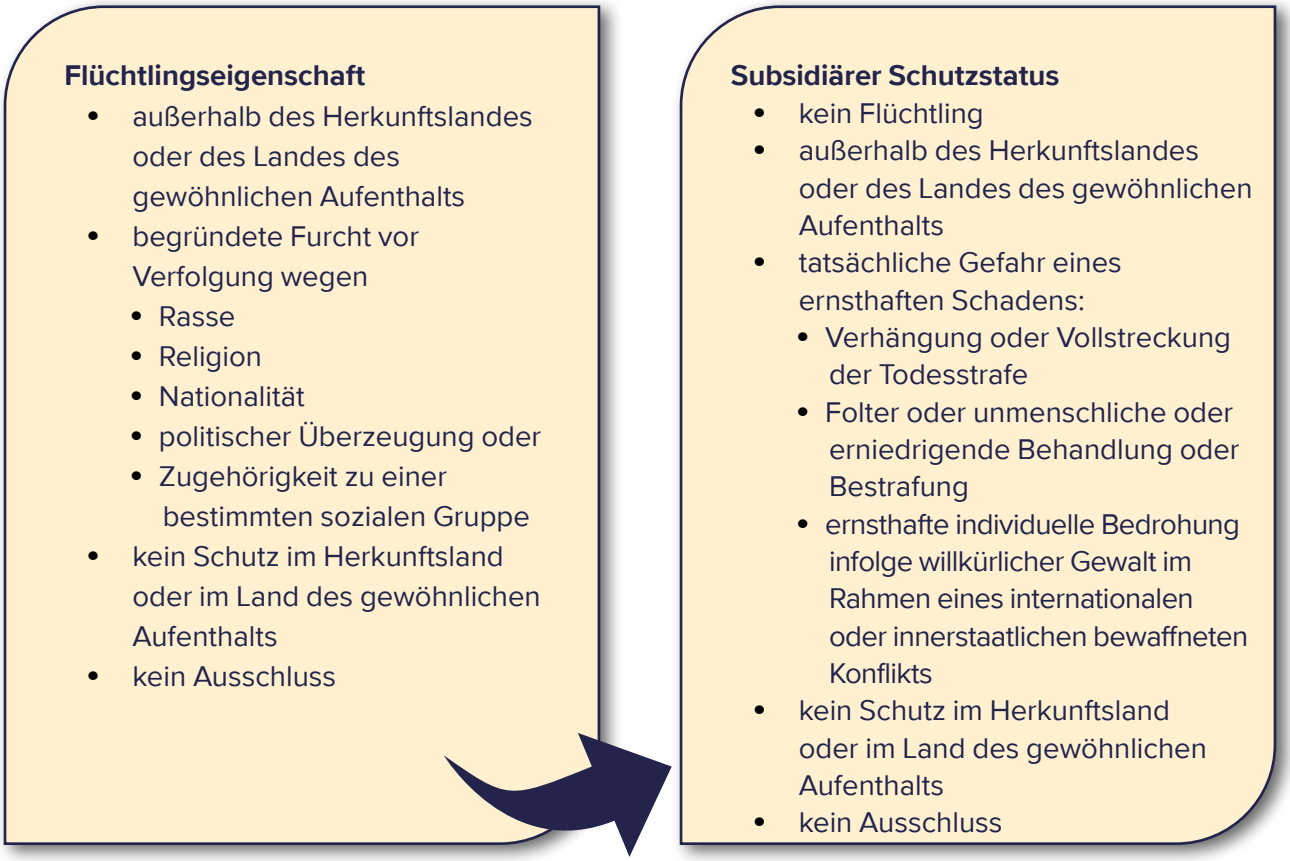
- die Verhängung oder Vollstreckung der **Todesstrafe** oder
- Folter oder **unmenschliche** oder erniedrigende **Behandlung** oder Bestrafung im Herkunftsland oder
- eine ernsthafte individuelle **Bedrohung des Lebens** oder **der Unversehrtheit einer Zivilperson** infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Die Asylbehörde prüft immer zunächst, ob die antragstellende Person die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling erfüllt; ist dies nicht der Fall, wird festgestellt, ob die antragstellende Person Anspruch auf subsidiären Schutz hat ([20]).

([19]) Artikel 15 AVO.

([20]) Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj.

Abbildung 1: Formen des Schutzes



Es ist darauf hinzuweisen, dass einige EU+-Staaten möglicherweise im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes oder auf Antrag bei den zuständigen Behörden auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften darüber hinaus eine Form des nationalen Schutzes gewähren. Aufenthaltstitel, die aus humanitären Gründen gewährt werden, gelten nicht als eine Form des internationalen Schutzes. Diese Aufenthaltstitel sind in der Regel befristet und können unter Umständen erneuert werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte Ihren nationalen Rechtsvorschriften.

Praxistipp

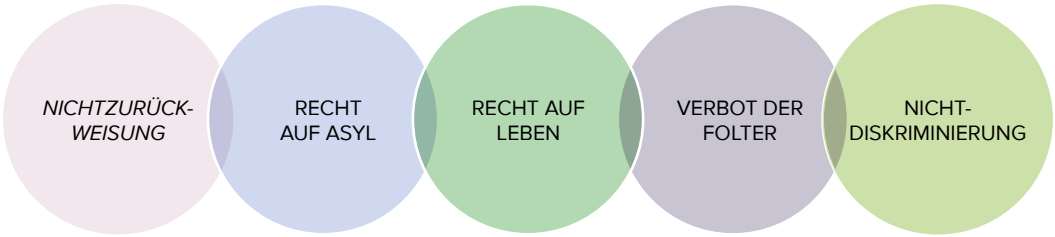
Es ist wichtig, dass Sie als Vormund die Elemente der Begriffsbestimmung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes kennen, damit Sie das Kind im Asylverfahren anleiten, es bei der Registrierung des Antrags unterstützen und dafür sorgen können, dass es bei der persönlichen Anhörung die relevanten Dokumente vorlegt und sachdienliche Aussagen macht.

Wenn das Kind Ihnen beispielsweise erzählt, dass es im Falle seiner Rückkehr verfolgt würde oder Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, könnten Sie es darauf hinweisen, dass es wichtig ist, auch die zuständige Behörde darüber in Kenntnis zu setzen.

2. Die wichtigsten Grundsätze des internationalen Schutzes

In den internationalen Menschenrechtsnormen ([21]) ist festgelegt, dass Regierungen bestimmte Maßnahmen ergreifen und auf bestimmte Handlungen verzichten müssen, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Einzelpersonen oder Gruppen zu wahren und zu schützen. Als Menschenrechte gelten gemeinhin die unveräußerlichen Rechte, die jedem Menschen alleine aufgrund seines Menschseins zustehen. Sie basieren auf den grundlegenden Prinzipien der Universalität, Gleichheit und Nichtdiskriminierung und sind in Verträgen, im Völkergewohnheitsrecht, im EU-Recht, in nationalen Rechtsvorschriften und anderen Normen verankert, in denen sie definiert werden und die dazu beitragen, dass ihre uneingeschränkte Wahrnehmung garantiert wird. Die Menschenrechte gelten für alle Menschen, einschließlich aller Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen. Nachstehend ist der Zusammenhang zwischen dem Recht auf Asyl und einigen zentralen Grundrechten dargestellt.

Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Grundrechten und dem Recht auf Asyl



Grundsatz der *Nichtzurückweisung*

Nach dem Grundsatz der *Nichtzurückweisung* sind die Staaten verpflichtet, niemanden auf irgendeine Weise in ein Land auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen der Person Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen. Der Grundsatz der *Nichtzurückweisung* ist ein Kernprinzip des

([21]) Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, „International Human Rights Law“, verfügbar unter https://www.ohchr.org/en/instruments-and-mechanisms/international-human-rights-law.

internationalen und EU-Flüchtlingsrechts. Er ist in der Flüchtlingskonvention von 1951 ([22]) sowie in einer Reihe von Menschenrechtsinstrumenten ([23]) verankert.

Das Verbot der *Zurückweisung* gilt für alle der Hoheitsgewalt eines Staates unterstehenden Personen und auch im Kontext der Einreiseverweigerung und Zurückweisung an den Grenzen. Es ist in jeder Phase des Asylverfahrens auf jede Form der erzwungenen Rückkehr anwendbar, einschließlich Abschiebung, Ausweisung, Auslieferung, Überstellung ohne formelles Auslieferungsverfahren (außerordentliche Überstellung) und Einreiseverweigerung an der Grenze.

Der **Grundsatz der *Nichtzurückweisung* gilt unter allen Umständen**, unabhängig von der Rechtsstellung einer Person (z. B. auch für Migranten ohne Papiere) und mit Blick auf alle Verwaltungsentscheidungen über den Verbleib oder die Rückführung (z. B. Ausweisung) einer im Hoheitsgebiet aufhältigen Person.

Nach dem Grundsatz der *Nichtzurückweisung* sind sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare *Zurückweisung* verboten.

- **Unmittelbare** *Zurückweisung* bedeutet, dass eine Person in ein Land rückgeführt wird, in dem ihr Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen.
- **Mittelbare** *Zurückweisung* (auch „*Kettenzurückweisung*“ oder „indirekte *Zurückweisung*“) bedeutet, dass eine Person in ein Drittland abgeschoben wird, ohne dass hinreichende Garantien dafür vorliegen, dass sie dort vor einer *Zurückweisung* in ein Land geschützt ist, in dem ihr Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen.

Vor einer Einreiseverweigerung oder einer Abschiebung in ein Drittland müssen die Behörden in jedem Einzelfall eine **zuverlässige Beurteilung** der Gefahr der unmittelbaren oder mittelbaren *Zurückweisung* vornehmen.

([22]) Nach Maßgabe des Artikels 33 der Flüchtlingskonvention darf keiner der vertragschließenden Staaten *einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.*

([23]) Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 1465, S. 85, https://www.refworld.org/docid/3ae6b3a94.html; Generalversammlung der Vereinten Nationen, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 999, S. 171, https://www.refworld.org/docid/3ae6b3aa0.html; Europarat, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14, 4. November 1950, SEV Nr. 5 (EMRK), https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_eng; Europäische Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02, http://data.europa.eu/eli/treaty/char_2012/oj (die Charta).

Kollektivausweisung
Kollektivausweisungen sind ebenfalls verboten.

Das bedeutet, dass Staaten Personen nicht abschieben dürfen, ohne ihre persönlichen Umstände geprüft zu haben und infolgedessen ohne ihnen Gelegenheit gegeben zu haben, ihre Argumente gegen die von der zuständigen Behörde ergriffene Maßnahme vorzubringen.

Mit diesem Verbot soll sichergestellt werden, dass jede Entscheidung über eine Abschiebung auf einer Einzelfallprüfung basiert, bei der die individuellen Umstände und der Hintergrund der betreffenden Person berücksichtigt werden.

Eine Ausweisung gilt als „kollektiv“, wenn keine angemessene und objektive Einzelfallprüfung für jede Einzelperson innerhalb der Gruppe vorgenommen wurde. Die Größe der ausgewiesenen Gruppe ist dabei unerheblich: Bereits zwei Personen können als eine Gruppe gelten. ([24])

Der Grundsatz der *Nichtzurückweisung* steht in einem direkten Zusammenhang zum Recht auf Asyl, das besagt, dass Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen, Zugang zum eigenen Hoheitsgebiet sowie zu gerechten und wirksamen Asylverfahren zu gewähren ist.

Praxistipp

Es ist wichtig, dass Sie als Vormund den Grundsatz der *Nichtzurückweisung* gut kennen. Nur so können Sie während des gesamten Asylverfahrens sicherstellen, dass Minderjährigen nicht die Einreise in das Land verweigert wird, in dem sie um Schutz nachsuchen könnten, und sie nicht in ein Land abgeschoben oder rückgeführt werden, in dem ihnen Verfolgung und/oder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung drohen.

Sie sollten auch das Kind über diesen Grundsatz informieren, sodass es auf die Gefahren hinweisen kann, die ihm in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit es besitzt, im Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts oder in einem Drittland, in das es abgeschoben werden könnte, drohen.

([24]) Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK.

Recht auf Asyl

Das Recht auf Asyl ist ein Grundrecht, durch das gewährleistet wird, dass eine Person, die internationalen Schutz benötigt, tatsächlich die Möglichkeit hat, bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.

Im Völkerrecht, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 ([25]), ist festgelegt, dass das Recht auf Asyl ein unveräußerliches und unabdingbares Recht ist und „[j]eder Mensch [...] das Recht [hat], in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen".

Auf EU-Ebene ist das Recht auf Asyl in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta) verankert. ([26])

Es ist zu beachten, dass die Gewährung des Zugangs zum Asylverfahren nicht zwangsläufig bedeutet, dass der antragstellenden Person internationaler Schutz gewährt wird. Die zuständige Behörde prüft den Antrag sorgfältig, bevor sie darüber entscheidet, ob der betreffenden Person Schutz gewährt wird oder nicht.

Viele Erwachsene und Minderjährige, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, kennen die mit der Beantragung internationalen Schutzes verbundenen Rechte, Pflichten und Verfahren nicht. Daher kommt all jenen, die im Bereich der Migration unmittelbar mit den Betroffenen in Kontakt kommen, die äußerst wichtige Aufgabe zu, dafür zu sorgen, dass sie alle ihr Recht auf Asyl wahrnehmen können und Zugang zu internationalem Schutz haben. Hierzu werden Personen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten, proaktiv ermittelt, über die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, aufgeklärt und an die zuständigen Behörden verwiesen.

Der Wunsch, Asyl zu beantragen, kann in jeder beliebigen Form zum Ausdruck gebracht werden. Das bedeutet, dass er auch mündlich geäußert werden kann. Diesbezüglich ist zu beachten, dass dabei nicht zwangsläufig die Worte „Asyl" oder „Flüchtling" ausgesprochen werden müssen. Es genügt, dass in irgendeiner Form der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird, um internationalen Schutz zu ersuchen. Beispielsweise reicht es aus, der „Furcht vor einer Rückkehr" Ausdruck zu verleihen.

([25]) Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Generalversammlung der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948, Resolution 217 A (III), https://www.un.org/en/about-us/universal-declaration-of-human-rights.

([26]) Artikel 18 der Charta.

Praxistipp

Als Vormund haben Sie die maßgebliche Aufgabe, sicherzustellen, dass das Recht auf Asyl uneingeschränkt wahrgenommen werden kann. Beispielsweise können Sie dafür sorgen, dass ein Kind Zugang zum Asylverfahren erhält, wenn es zum Ausdruck gebracht hat, dass es Asyl benötigt, ohne ausdrücklich die Begriffe „Asyl“ oder „internationaler Schutz“ verwendet zu haben.

Verbot der Folter

Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist eng mit dem im vorangegangenen Kapitel erläuterten Grundsatz der ***Nichtzurückweisung*** verbunden. Die Staaten sind verpflichtet, Personen innerhalb **ihres Hoheitsgebiets vor der Gefahr einer solchen Behandlung oder Bestrafung** zu schützen, unabhängig davon, ob diese Gefahr innerhalb oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets besteht. ([27]) Dies ist ein unabdingbares Recht.

Recht auf Leben

Im Völkerrecht ist das Recht auf Leben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“ ([28])

Darüber hinaus ist das Recht auf Leben in der Charta festgeschrieben ([29]). Die Mitgliedstaaten und ihre Bediensteten haben die positive Verpflichtung, Leben zu schützen und hierzu auch präventive Maßnahmen zu ergreifen ([30]). Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Charta für die Auslegung der in ihr verankerten Rechte maßgeblich ist.

([27]) Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist in Artikel 4 der Charta mit folgendem Wortlaut verankert: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung ist ein absolutes Recht – das heißt, es sind keine Ausnahmen oder Bedingungen zulässig. Das bedeutet, dass weder das öffentliche Interesse noch die Rechte anderer Personen oder die Handlungen des Opfers, auch wenn diese gefährlich oder kriminell sein mögen, eine durch diesen Artikel verbotene Behandlung rechtfertigen können.

([28]) Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

([29]) Artikel 2 der Charta: „(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. (2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“

([30]) Zu diesen präventiven Maßnahmen zählen beispielsweise der Schutz einer Person vor dem Ertrinken in den Hoheitsgewässern eines Staates, der Schutz einer Person vor Gewalt durch andere oder Selbstverletzung und der Schutz von Personen, die in der Nähe von gefährlichen Industriestandorten leben, im Falle einer Katastrophe. Dies ist zu bedenken, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, über Selbstmord spricht oder ein in Haft genommene antragstellende Person angibt, dass sie an Tuberkulose oder HIV leidet und Arzneimittel benötigt. In diesen Fällen sind staatliche Akteure verpflichtet, präventive Maßnahmen zu ergreifen, um das Leben der Antragstellenden zu schützen.

3. Der Rechtsrahmen für die Rechte des Kindes im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz

3.1 Internationaler und regionaler Rechtsrahmen

Das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Rechte Minderjähriger ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK). Alle Mitgliedstaaten haben die KRK ratifiziert und sind verpflichtet, sie auf alle Minderjährigen in ihrem Hoheitsgebiet anzuwenden – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit oder Rechtsstellung. In der KRK sind die sozialen, wirtschaftlichen, politischen, bürgerlichen und kulturellen Rechte Minderjähriger verankert.

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes überwacht die Einhaltung der KRK durch die Vertragsstaaten und stellt Leitlinien und Empfehlungen für ihre Umsetzung und Auslegung bereit.

Artikel 22 KRK

Die Vertragsstaaten ***treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder*** nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, **angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält**, *die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht*.

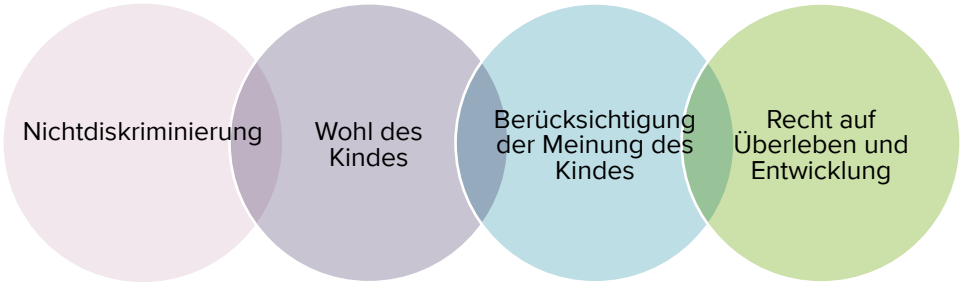
Es ist darauf hinzuweisen, dass Minderjährige, die internationalen Schutz beantragen, alle in der KRK festgelegten Rechte genießen. Um jedoch die Rechte und den Schutz der als besonders vulnerabel geltenden Minderjährigen im Asylverfahren sicherzustellen, ist die Wahrung bestimmter Rechte von besonderer Bedeutung, namentlich der Rechte auf

- Asyl,
- Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung,
- Freiheit,
- Familienleben,

- Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit,
- Bildung,
- medizinische Versorgung,
- Unterbringung,
- Sozialleistungen und soziale Sicherheit,
- einen Namen, eine Staatsangehörigkeit und eine Identität.

In der KRK sind vier verbindliche Grundsätze verankert, die für die Anwendung der darin festgelegten Rechte maßgeblich sind.

Abbildung 3: Die vier verbindlichen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes



Auf regionaler Ebene werden die Rechte Minderjähriger, die um Asyl nachsuchen, durch zahlreiche Übereinkommen und die entsprechenden Vertragsorgane geschützt. ([31])

3.2 Rechtsrahmen der EU

Die einschlägigen Strategien und geltenden Rechtsvorschriften der EU bieten einen Rahmen für den Schutz der Rechte Minderjähriger im Asylverfahren und erstrecken sich auf alle Aspekte, einschließlich der Aufnahmebedingungen, der Prüfung der Anträge und der Integration der Minderjährigen.

([31]) Rechtsprechung des EGMR; Europarat, *European Social Charter, Collected texts (7th edition)*, aktualisiert am 1. Januar 2015, https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168048b059; Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, SEV Nr. 2010, in Kraft getreten am 1. Juli 2010, https://rm.coe.int/1680084822; Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV Nr. 197, in Kraft getreten am 1. Februar 2008, https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=197.

Gemäß dem Vertrag über die Europäische Union ([32]) ist die EU zur Förderung des Schutzes der Rechte des Kindes verpflichtet. Weitere Bestimmungen über den Schutz dieser Rechte finden sich in der Charta, in Verordnungen und Richtlinien sowie in der Rechtsprechung des EuGH. ([33])

In der Charta ([34]) sind drei allgemeine Grundsätze festgelegt, die sich an die KRK anlehnen:

- Minderjährige müssen ihre Meinung frei äußern dürfen. Ihre Meinung muss in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt werden;
- bei allen Minderjährige betreffenden Maßnahmen muss das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung sein;
- jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

In den sechs Rechtsinstrumenten, die als „Bausteine“ des reformierten GEAS im Rahmen des Migrations- und Asylpakets gelten, ist eine Reihe von Bestimmungen über Minderjährige festgelegt.

- **Die Richtlinie (EU) 2024/1346 über Aufnahmebedingungen (AufnahmeRL 2024)** ([35]) zielt darauf ab, einen menschenwürdigen Lebensstandard für Antragstellende und in höherem Maße vergleichbare Aufnahmebedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Sie enthält Bestimmungen speziell zu Minderjährigen und unbegleitete Minderjährigen, in denen Mindeststandards für altersgerechte, maßgeschneiderte Aufnahmebedingungen und Garantien im Sinne des Kindeswohls festgelegt sind. ([36])
- Mit der **Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348** wird ein gemeinsames Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in allen Mitgliedstaaten eingeführt. Sie sieht Verfahrensgarantien für Minderjährige vor, darunter das Recht auf angemessene Unterstützung, Vertretung für unbegleitete Minderjährige und kindgerechte Verfahrensgarantien während des gesamten Asylverfahrens.

([32]) Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung) (ABl. C 326 vom 26.10.2012), https://eur-lex.europa.eu/eli/treaty/teu_2012/oj.

([33]) FRA, *Handbook on European law relating to the rights of the child*, Ausgabe 2022, Februar 2022, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-coe-2022-handbook-child-rights_en.pdf.

([34]) Artikel 24 der Charta.

([35]) Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024), http://data.europa.eu/eli/dir/2013/33/oj.

([36]) In diesen Erwägungsgründen und Artikeln der AufnahmeRL (2024) wird auf die folgenden Begriffe und Kategorien Bezug genommen: Minderjähriger in Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 26; unbegleiteter Minderjähriger in Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 27; Familienangehörige in Artikel 2 Absatz 3; Vertreter in Artikel 2 Absatz 13, Artikel 27 und den Erwägungsgründen 42 bis 45; Einheit der Familie in Artikel 14 und den Erwägungsgründen 22 und 38; Kindeswohl in Artikel 2 Absatz 13, Artikel 13 und 26 sowie in den Erwägungsgründen 35, 38, 40, 41 und 62; Wohl des Minderjährigen in Artikel 13 Absatz 2, Artikel 27 und Erwägungsgrund 40; Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen in Artikel 2 Absatz 14 und Artikel 25; Registrierung und Dokumente in Artikel 6 und Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen in Artikel 27 Absatz 10.

- **In der Anerkennungsrichtlinie (EU) 2024/1347** (AVO) sind die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes festgelegt und die mit diesem Status verbundenen Rechte definiert. Darin sind spezifische Garantien für Minderjährige enthalten und wird erkannt, dass bestimmte Formen des Schadens – wie Gewalt, die gegen Minderjährige gerichtet ist oder an das Geschlecht anknüpft – einer Verfolgung gleichkommen können.
- Mit **der Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement** werden das System zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und ein Solidaritätsmechanismus zwischen den Mitgliedstaaten eingeführt. Sie enthält spezifische Garantien, um sicherzustellen, dass Zuständigkeitsentscheidungen, von denen Minderjährige betroffen sind, vom Kindeswohl und von Erwägungen in Bezug auf die Einheit der Familie geleitet werden.
- **In der Eurodac-Verordnung (EU) 2024/1358** ([37]) ist der Rechtsrahmen für eine EU-weite Datenbank festgelegt, in der biometrische Daten gespeichert werden. Die Datenbank unterstützt die Umsetzung der Asyl- und Migrationsvorschriften, einschließlich der Bestimmung der Zuständigkeit. Die Verordnung enthält Garantien für den Schutz der Daten von Minderjährigen und schreibt vor, dass das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.
- In der **Richtlinie über den vorübergehenden Schutz** sind Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen festgelegt. Sie wurde erstmals im März 2022 nach der militärischen Invasion Russlands in die Ukraine angewandt. In dieser Richtlinie sind bestimmte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten für den Schutz von Minderjährigen festgelegt, und die Europäische Kommission hat Empfehlungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bereitgestellt ([38]). Die **Screening-Verordnung** ([39]) ist ebenfalls relevant, da sie spezifische Bestimmungen für Minderjährige enthält, die dem Überprüfungsverfahren zugewiesen werden. Mit dieser Verordnung wird die Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen eingeführt, wenn diese die Außengrenze unbefugt überschritten haben, bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben oder nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, wobei diese Überprüfung erfolgt, bevor diese Drittstaatsangehörigen einem geeigneten Verfahren zugewiesen werden. Drittstaatsangehörige, die sich illegal im

([37]) Verordnung (EU) 2024/1358 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie zur Feststellung der Identität illegal anwesender Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358 vom 22.5.2024), http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj.

([38]) Europäische Kommission, Website zum vorübergehenden Schutz, verfügbar unter https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/migration-and-asylum/asylum-eu/temporary-protection_en.

([39]) Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356 vom 22.5.2024), http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj.

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, müssen ebenfalls überprüft werden, wenn sie die Grenze unbefugt überschritten haben und noch nicht überprüft wurden.

Einschlägige Veröffentlichung

Weitere Informationen über die Anwendung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz auf Minderjährige sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, *Practical Tool for Guardians – Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine*, November 2022, https://euaa.europa.eu/publications/practical-tool-guardians.

4. Aufgaben des Vormunds zur Unterstützung von Minderjährigen, die internationalen Schutz beantragen

4.1. Wie unterstütze ich das Kind?

Grundsätzlich werden den Vormunden unbegleiteter Minderjähriger in den völkerrechtlichen und europäischen Normen mit Blick auf die Gewährleistung der Wahrung des Kindeswohls die nachstehend aufgeführten Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen.

Einschlägige Veröffentlichung

Ein ausführlicher Überblick über die Rolle des Vormunds in dem Verfahren ist der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, *Praxisinstrument für Vormunde Das Asylverfahren - Das Asylverfahren,* Juni 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-asylum-procedure.

Schutz der Sicherheit und des Wohlbefindens des Kindes

- Seien Sie verfügbar und erreichbar, und widmen Sie jedem einzelnen Kind genügend Zeit.
- Bauen Sie ein von Respekt und Würde geprägtes Vertrauensverhältnis zu dem Kind auf.
- Sorgen Sie für die Sicherheit des Kindes. Hierzu zählt auch, dass das Kind eine angemessene Betreuung und angemessene Leistungen erhält und vor allen Formen von Gewalt und Ausbeutung sowie den diesbezüglichen Gefahren geschützt wird.
- Unterstützen und erleichtern Sie die Ermittlung und/oder Bewertung der besonderen Bedürfnisse des Kindes sowie weiterer Hinweise auf seine Vulnerabilität und verweisen Sie das Kind an die Dienste, deren Leistungen es benötigt.
- Unterstützen Sie das Kind bei der Einschreibung an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie bei der Beantragung der benötigten Leistungen.
- Unterstützen Sie das Kind beim Übergang in das Erwachsenenleben und ein unabhängiges Leben.
- Prüfen Sie familiäre Bindungen und helfen Sie bei der Suche nach Familienangehörigen und/oder der Familienzusammenführung, wenn dies dem Kindeswohl dient.
- Unterstützen Sie das Kind in allen Verwaltungsangelegenheiten.

Fördern Sie die Beteiligung des Kindes, indem Sie sich seine Meinungen anhören, sorgen Sie dafür, dass andere die Meinungen des Kindes berücksichtigen, und erteilen Sie ihm Informationen

Als Vormund sollten Sie das Kind über seine Rechte und Ansprüche, die verfügbaren Leistungen und die unterschiedlichen es betreffenden Verfahren aufklären, einschließlich der konkreten Schritte und der möglichen Ergebnisse der Verfahren. Sie sollten das Kind proaktiv in alle Entscheidungen einbeziehen und ihm zusichern, dass der Grundsatz der Vertraulichkeit gewahrt wird, sodass sich das Kind sicher genug fühlt, um seine Meinung zu äußern.

Fungieren Sie als Schnittstelle zwischen dem Kind und anderen

- Fungieren Sie als Fürsprecher bzw. Fürsprecherin des Kindes und vertreten Sie seine Rechte und Interessen gegenüber den einzelnen Behörden und Diensteanbietern sowie in den unterschiedlichen Verfahren. Sorgen Sie dafür, dass das Kind Zugang zu Informationen anderer Akteure hat, beispielsweise von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen und von Fachkräften aus dem Sozialbereich.
- Unterstützen Sie das Kind in den unterschiedlichen Verfahren und helfen Sie ihm, die Inhalte der behördlichen Mitteilungen, Entscheidungen und Verfahren sowie deren Bedeutung für das Kind zu verstehen. Stellen Sie sicher, dass es alles richtig versteht und bei Bedarf Unterstützung durch eine dolmetschende Person oder eine Fachkraft für Kulturmittlung erhält.

Helfen Sie bei der Ermittlung einer dauerhaften Lösung, die dem Kindeswohl dient

- Helfen Sie im Sinne des Kindeswohls bei der Ermittlung und Umsetzung einer dauerhaften Lösung für das Kind im Aufnahmeland, im Herkunftsland oder in einem Drittland.

Nehmen Sie für das Kind gegebenenfalls Rechtshandlungen vor, unterstützen Sie es in Rechtsverfahren und sorgen Sie dafür, dass es Zugang zu Rechtsberatung und -auskunft hat

- Ergänzen Sie die Teilgeschäftsfähigkeit des Kindes, indem Sie beispielsweise in seinem Namen amtliche Dokumente unterzeichnen.
- Stellen Sie für das Kind einen Antrag auf internationalen Schutz, wenn dies dem Kindeswohl dient.
- Begleiten Sie das Kind zu Verhandlungen und Anhörungen und stellen Sie sicher, dass ihm besondere Verfahrensgarantien gewährt werden.
- Stellen Sie sicher, dass das Recht des Kindes auf Rechtsberatung gewahrt wird. In manchen Fällen kann dies auch den Zugang zu Rechtsinformationen sowie Rechtsauskunft und -vertretung einschließen.

- Stellen Sie im Einklang mit dem Kindeswohl sicher, dass die Suche nach Familienangehörigen so bald wie möglich eingeleitet wird.
- Verwalten Sie das Eigentum des Kindes.
- Willigen Sie nach vorheriger Aufklärung in medizinische Untersuchungen und Behandlungen des Kindes ein, gegebenenfalls auch in eine medizinische Untersuchung zum Zwecke der Altersbestimmung. Halten Sie zunächst Rücksprache mit dem Kind und behalten Sie das Kindeswohl im Auge. ([40])

Einschlägige Schulungsmaterialien

Wenn Sie weitere Informationen über Ihre Rolle als Vormund benötigen und Ihre Fähigkeiten verbessern möchten, empfiehlt sich ein Blick in die Schulungsmaterialien, die die FRA in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Vormundschaftsnetz erarbeitet hat: https://e-learning.fra.europa.eu/. Die Schulungen basieren auf dem Völkerrecht und EU-Normen, insbesondere der KRK, den Normen des Europarates und dem EU-Recht.

Die Schulungsmaterialien haben das gesamte Spektrum der mit einer Vormundschaft verbundenen Leistungen zum Gegenstand, und es werden die unterschiedlichsten Kontexte berücksichtigt, in denen in der EU Schulungen zu unbegleiteten Minderjährigen durchgeführt werden. Ziel ist es, eine kohärente Lernerfahrung zu gewährleisten. Die Materialien können auch an unterschiedliche Kontexte angepasst werden, sodass sie für die Berufs- und Hochschulbildung sowie für die Schulung von Freiwilligen herangezogen und auf den nationalen oder lokalen Bedarf zugeschnitten werden können. Sie bauen auf früheren Arbeiten der FRA zum Thema Vormundschaft auf.

Einschlägige Empfehlung des Europarates

Weitere Informationen über wirksame Vormundschaftsregelungen für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Minderjährige im Migrationskontext sind der Empfehlung CM/Rec(2019)11 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten ([41]) zu entnehmen.

Die wichtigsten Aspekte des internationalen Schutzes

Bei unbegleiteten Minderjährigen sollten Sie im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen.

([40]) Weitere Informationen finden Sie im *Praxisleitfaden für die Altersbestimmung* der EUAA vom November 2025, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-age-assessment-0.

([41]) Europarat, *Recommendation CM/Rec(2019)11 of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, 11. Dezember 2019, https://rm.coe.int/0900001680993db7.

- **Bewertung der besonderen Situation des Kindes im Sinne des Kindeswohls:** In diesem Zusammenhang werden gemeinsam mit dem Kind sämtliche rechtlichen Optionen – wie beispielsweise internationaler Schutz oder vorübergehender Schutz – in Betracht gezogen und bewertet. In manchen Ländern kann diese Bewertung von Kinderschutzbehörden und/oder Asylbehörden vorgenommen werden, wobei Sie als der bestellte Vormund einbezogen werden.
- **Registrierung:** Als Vormund sollten Sie das Kind bei der Registrierung und bei der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen des nationalen Verfahrens unterstützen. Bedenken Sie, dass in manchen Fällen eine Form des nationalen Schutzes für das Kind möglicherweise eine bessere Option darstellt (z. B. Aufenthaltstitel auf der Grundlage der Minderjährigkeit, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen – für Studienzwecke oder aus gesundheitlichen Gründen – oder ein besonderer Schutz für die Opfer häuslicher Gewalt), und unterstützen Sie ihn auch in diesen Verfahren.

Einschlägige Veröffentlichung

Weitere Informationen über diese Phase des Verfahrens sind dem *Practical guide on the registration and lodging of applications for international protection* der EUAA vom Dezember 2025, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-registration-lodging, zu entnehmen.

- **Persönliche Anhörung:** Wenn das Kind das Asylverfahren durchläuft, sollten Sie sicherstellen, dass es die Bedeutung der persönlichen Anhörung und deren mögliches Ergebnis versteht.

Einschlägige Veröffentlichung

Weitere Informationen über diese Phase des Verfahrens sind den Leitfäden der EUAA zu unterschiedlichen Themen im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu entnehmen. Alle Leitfäden sind verfügbar unter https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides.

- **Unterbringung:** In der AufnahmeRL (2024) ist vorgesehen, dass bei der Unterbringung das Wohl unbegleiteter Minderjähriger zu berücksichtigen ist (Erwägungsgrund 35 AufnahmeRL). Unbegleitete Minderjährige könnten zusammen mit einer erwachsenen verwandten Person, in einer Pflegefamilie oder in einer anderen, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Unterkunft untergebracht werden.

  In der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (2024) heißt es ferner, dass Minderjährigen eine Unterbringung in Einrichtungen garantiert werden sollte, die Gelegenheit zu Aktivitäten im Freien und Freizeitbeschäftigungen, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, bieten. ([42])

([42]) Artikel 26 Absatz 3 AufnahmeRL (2024).

- Um die am besten geeignete Unterbringungslösung für das Kind zu finden, muss die vertretende Person in die Zuweisung und mögliche Neuzuweisung(en) des Kindes einbezogen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass Geschwister zusammenbleiben sollten, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, und Wechsel des Aufenthaltsorts auf ein Minimum beschränkt werden sollten. ([43])
- In der AufnahmeRL (2024) ist festgelegt, dass die vertretende Person das Kind bei verschiedenen Gelegenheiten unterstützen und im Namen des Kindes handeln muss, z. B.,
  - wenn das Kind Informationen zu den Aufnahmebedingungen, zu Organisationen oder Personengruppen, die Rechtsberatung und -vertretung anbieten, sowie zu Organisationen, die dem Kind im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen, einschließlich der medizinischen Versorgung ([44]), erhält, um die bereitgestellten Informationen erklären zu können ([45]),
  - um mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren, um den sofortigen Zugang des unbegleiteten Kindes zu geeigneten materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme und zur medizinischen Versorgung sicherzustellen ([46]),
  - um zur Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme des Kindes im Rahmen der vom Mitgliedstaat durchgeführten Einzelfallbeurteilung beizutragen. ([47])

Einschlägige Veröffentlichung

Weitere Informationen finden Sie in den *Operational Standards and Indicators on Reception including Vulnerability-related Aspects* der EUAA vom April 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-reception-including-vulnerability-aspects.

- **Zugang zu Bildung:** Nach Maßgabe der AufnahmeRL (2024) müssen die Mitgliedstaaten minderjährigen Antragstellenden in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem gestatten, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie vollstreckt wird ([48]). Sobald sie in der Schule angemeldet sind, sollten unbegleitete Minderjährige unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse dieselben Leistungen in Anspruch nehmen können wie die eigenen minderjährigen Staatsangehörigen. Als Vormund sollten Sie dafür sorgen, dass das Kind tatsächlich Zugang zu hochwertigen Bildungsangeboten erhält. Möglicherweise müssen Sie es bei der Erfüllung verwaltungstechnischer Auflagen unterstützen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Anerkennung von Bildungsabschlüssen oder Zeugnissen oder beim Zugang zu Sprachkursen.

([43]) Artikel 27 Absatz 9 AufnahmeRL (2024).
([44]) Artikel 5 Absatz 2 AufnahmeRL (2024).
([45]) Erwägungsgrund 43 AufnahmeRL (2024).
([46]) Erwägungsgrund 43 AufnahmeRL (2024).
([47]) Artikel 25 Absatz 1 AufnahmeRL (2024).
([48]) Erwägungsgrund 48, Artikel 16 und Artikel 26 Absatz 3 AufnahmeRL (2024).

- **Zugang zu medizinischer Versorgung und anderer Unterstützung:** In der AufnahmeRL (2024) wird in mehreren Artikeln auf die Gesundheitsversorgung Bezug genommen ([49]). Unbegleitete Minderjährige haben daher als Personen mit möglicherweise besonderen Bedürfnissen Anspruch auf die gleiche Art von Gesundheitsversorgung wie die eigenen minderjährigen Staatsangehörigen des Mitgliedstaats. Hierzu zählen beispielsweise die psychologische Unterstützung für minderjährige Zeugen von Kriegsverbrechen oder Leistungen für minderjährige Vergewaltigungsopfer. Als Vormund sollten Sie sicherstellen, dass das Kind an die einschlägigen Dienste verwiesen wird und tatsächlich Zugang dazu hat.
- **Familienzusammenführung:** Als Vormund sollten Sie einen engen Kontakt zwischen dem Kind und den Eltern des Kindes fördern, sofern dies dem Kindeswohl dient. Wenn das Kind keinen Kontakt zu seinen Eltern oder Familienangehörigen hat oder nichts über deren Verbleib weiß, sollte der Vormund die Behörden anhalten, nach Familienangehörigen zu suchen und gegebenenfalls letztendlich eine Familienzusammenführung in die Wege zu leiten. ([50])

Einschlägige Veröffentlichung

Weitere Informationen über die Garantien im Asylverfahren sind der folgenden Veröffentlichung zu entnehmen: EUAA und FRA, *Praxisinstrument für Vormunde Das Asylverfahren - Das Asylverfahren,* Oktober 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-asylum-procedure.

Alternative rechtliche Optionen in Ihrem Land

Von dem betreffenden EU+-Staat auszufüllen.

Länderspezifische Informationen über alternative Optionen sind auf der Plattform *Who is Who in International Protection in the EU+* der EUAA verfügbar: https://whoiswho.euaa.europa.eu/.

Bitte beachten Sie, dass „andere rechtliche Optionen“ der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz durch Minderjährige gegebenenfalls nicht entgegenstehen sollten.

([49]) Artikel 19, 22 und 28 AufnahmeRL (2024).

([50]) Weitere Informationen zur Suche nach Familienangehörigen finden Sie in: EUAA, *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, Teil I – Grundsätze und Verfahrensweisen für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+ und in Drittstaaten*, April 2025 https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-i-principles-practices.

4.2. Wahrung des Kindeswohls im Asylverfahren

Gemäß der Asylverfahrensverordnung und der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement muss das Kindeswohl bei allen Entscheidungen, die unbegleitete Minderjährige betreffen – auch im Rahmen des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und der Verfahren an der Grenze – eine vorrangige Erwägung sein.

In jedem dem Kindeswohl dienenden Verfahren ist Folgendes gebührend zu berücksichtigen: die Ansichten des Kindes sowie seiner Eltern/Betreuungspersonen oder des Vormunds, die Identität des Kindes, das familiäre Umfeld, die familiären Beziehungen und Kontakte, die Situation im Herkunftsland, der Schutzbedarf, die Betreuung, der Schutz und die Sicherheit des Kindes, einschließlich seines Wohlergehens und seiner Entwicklung, die Vulnerabilität des Kindes, einschließlich der Gefahren, die ihm drohen und der Akteure, die ihm Schutz bieten können, der Grad seiner Integration im Aufnahmeland, seine psychische und physische Gesundheit, seine Bildung und sein sozioökonomischer Status. ([51])

Die diesbezügliche Analyse kann von Fachkräften im Sozialbereich durchgeführt werden, die bei der Asylbehörde beschäftigt sind oder bei anderen Akteuren beschäftigt sind und der Asylbehörde zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: das Geschlecht sowie die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Kindes, seine nationale, ethnische oder soziale Herkunft, seine Religion, eine Behinderung, sein Einwanderungs- oder Aufenthaltsstatus, seine Staatsangehörigkeit, sein Alter, sein wirtschaftlicher Status, seine politischen oder sonstigen Anschauungen ([52]) sowie sein kultureller und sprachlicher Hintergrund oder sonstige Merkmale.

([51]) UNHCR, *2021 UNHCR Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the best interests of the child*, Mai 2021, https://www.refworld.org/docid/5c18d7254.html.

([52]) Vereinte Nationen, Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, *Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration*, 16. November 2017, Abschnitt I, Absatz 3, https://digitallibrary.un.org/record/1323014?v=pdf.

Praxistipp

Als Vormund müssen Sie gewährleisten, dass die Behörden bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen eine Bewertung des Kindeswohls vornehmen ([53]). Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen über die Sicherheit, Unterbringung, Bildung, Gesundheitsversorgung, Freizeitaktivitäten und rechtliche Vertretung des Kindes, seine mögliche Übernahme und/oder Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat, andere dauerhafte Lösungen sowie die Suche nach Familienangehörigen und die Familienzusammenführung. Eine multidisziplinäre Zusammenarbeit unter Beteiligung von Vormunden, Fachkräften aus dem Sozial- und dem Pflegebereich und gesetzlich Vertretenden ist von entscheidender Bedeutung. Im Zuge der Bewertung muss dem Recht des Kindes, gehört zu werden, entsprochen werden (vgl. den nächsten Abschnitt). Diese Verpflichtung gilt auch in den wenigen Fällen, in denen ein Antrag im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze gemäß der Asylverfahrensverordnung geprüft wird, das besondere Garantien für unbegleitete Minderjährige vorsieht, die Vormunde aktiv überwachen und fördern sollten.

Sie sollten Entscheidungen, die sich nachteilig auf das Kind auswirken, mit allen geeigneten Mitteln nachverfolgen, eingreifen, wenn das Wohlergehen des Kindes gefährdet ist, und im Rahmen Ihrer Zuständigkeit jede Entscheidung anfechten, die dem Kindeswohl zuwiderläuft und/oder diesem nicht dienlich ist.

Im Sinne des Kindeswohls müssen die Entscheidungsträger eine umfassende Bewertung der Bedürfnisse des Kindes im Asylverfahren vornehmen und diese Bedürfnisse berücksichtigen. Das bedeutet, dass Sie das Kind während des gesamten Verwaltungsverfahrens unterstützen und sich an die Behörden wenden, wenn das Kind besondere Bedürfnisse hat – beispielsweise mit Blick auf seine Unterbringung, Bildung und Gesundheitsversorgung. Sie haben die Aufgabe, sich für das Wohlergehen des Kindes einzusetzen und zu reagieren, wenn es bei der Kommunikation mit den Behörden und der Verwaltung Schwierigkeiten hat.

([53]) Vereinte Nationen, Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, *Joint general comment No. 3 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 22 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on the general principles regarding the human rights of children in the context of international migration*, 16. November 2017, CMW/C/GC/3-CRC/C/GC/22, https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/joint-general-comment-no-3-cmw-and-no-22-crc-context; Vereinte Nationen, Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, *Joint general comment No. 4 (2017) of the Committee on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families and No. 23 (2017) of the Committee on the Rights of the Child on State obligations regarding the human rights of children in the context of international migration in countries of origin, transit, destination and return*, 16. November 2017, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/joint-general-comment-no-4-cmw-and-no-23-crc-2017.

Einschlägige Veröffentlichung

Weitere Informationen über die spezifischen Maßnahmen im Rahmen des Asylverfahrens sind einer anderen Veröffentlichung dieser Reihe zu entnehmen: EUAA und FRA, *Praxisinstrument für Vormunde Das Asylverfahren - Das Asylverfahren*, Juni 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-asylum-procedure.

Ein umfassender Überblick findet sich in: EUAA, *Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes*, März 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-best-interests-child-international-protection.

Praxistipp

Als Vormund sollten Sie an den einschlägigen Bewertungen bezüglich des Kindes mitwirken, um sicherzustellen, dass seine Rechte und das Kindeswohl bei allen Entscheidungsfindungsprozessen eine vorrangige Erwägung sind und dem Recht des Kindes, gehört zu werden, entsprochen wird. Dies ist in Artikel 12 KRK und Artikel 24 der Charta vorgesehen.

4.3. Erleichterung der Beteiligung des Kindes

Minderjährige haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 12 KRK). Das bedeutet, sie haben das Recht, dass ihre Ansichten gehört und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden. Dieses Recht gilt bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen, die beispielsweise bezüglich der Erbringung von Leistungen sowie im Zusammenhang mit administrativen und gerichtlichen Verfahren getroffen werden. Minderjährige haben in unterschiedlichem Maße das Bedürfnis, dass ihre Ansichten gehört werden und Gehör finden – manche Minderjährige sind schüchtern, haben ein eingeschränktes Hör- oder Sprechvermögen oder benötigen eine dolmetschende Person. Manche sind daran gewöhnt, ihre Meinungen zu formulieren und zu äußern, während andere möglicherweise Schwierigkeiten damit haben. Der Vormund sollte auch die Erwartungen des Kindes steuern, da die Entscheidungen der Behörden seinen Wünschen möglicherweise nicht immer entsprechen.

Bei den meisten unbegleiteten Minderjährigen, die um internationalen Schutz nachsuchen, müssen die Behörden und Diensteanbieter sicherstellen, dass sie Unterstützung durch eine dolmetschende Person erhalten und die Verdolmetschung den Qualitätsstandards entspricht. Die dolmetschende Person darf Inhalt und Aussage der Kommunikation nicht verzerren, sie muss neutral sein und darf das Kind zu keinem Zeitpunkt einschüchtern. Möglicherweise sind für das Kind das Geschlecht der dolmetschenden und der anhörenden Person relevant. Daher sollte es diesbezüglich nach seinen Wünschen gefragt werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind Gewalt erfahren hat oder ausgebeutet wurde oder bei der Anhörung sensible Themen angesprochen werden.

Dieses Recht steht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf Information. Minderjährige haben zu jedem Zeitpunkt das Recht, sich Informationen zu beschaffen und sie zu empfangen und weiterzugeben ([54]). Die Informationen sind in einer Sprache zu erteilen, die das Kind versteht. Die Verantwortung dafür, dass dem Kind Informationen erteilt werden, liegt bei allen Akteuren, die mit ihm in Kontakt kommen – sie ist jedoch auch ein sehr wichtiger Aspekt Ihrer Rolle als Vormund. Es ist denkbar, dass das Kind nicht angemessen informiert wurde oder die Informationen missverstanden oder vergessen hat. Dieses Recht steht in engem Zusammenhang mit dem Anspruch auf Rechtsberatung.

Das Recht auf Vertraulichkeit sollte im Asylverfahren zu jedem Zeitpunkt gewahrt werden. Das Kind sollte darüber unterrichtet werden, dass alle seine Angaben vertraulich behandelt und unter keinen Umständen an die Behörden seines Herkunftslandes weitergeleitet werden. Informationen müssen in kindgerechter Form und unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes erteilt werden.

Praxistipp

Als Vormund sind Sie dafür verantwortlich, dass dem Kind angemessene Informationen erteilt werden.

Des Weiteren empfiehlt es sich, dass Sie dem Kind die Möglichkeit geben und es ermutigen, ohne Unterbrechungen zu erzählen, das Gesagte nicht beurteilen und dem Kind nicht widersprechen oder seine Angaben in Frage stellen. Lassen Sie das Kind und seine Familie Fragen stellen und holen Sie aktiv seine Zustimmung ein, bevor Sie Informationen weitergeben. Planen Sie ausreichend Zeit für Pausen und Unterbrechungen ein, um dem Kind Gelegenheit zu geben, sich zu bewegen, zu spielen und sich mit seinen Freunden zu beschäftigen. Die Bereitstellung von Informationen ist keine einmalige Handlung, sondern ein fortlaufender Prozess, da Minderjährige die Verfahren und ihre Rechte möglicherweise erst im Laufe der Zeit allmählich verstehen. Helfen Sie bei der Ermittlung und Anwendung der am besten geeigneten Verfahren für die Kommunikation mit Minderjährigen mit Behinderungen. Stellen Sie dem Kind Schreib- und Malutensilien zur Verfügung, um ihm bei der Darstellung seiner Geschichte zu helfen. ([55])

([54]) KRK der Vereinten Nationen, siehe Fußnote 7; Generalversammlung der Vereinten Nationen, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 16. Dezember 1966, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 999, S. 171, https://www.refworld.org/docid/3ae6b3aa0.html; Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *General comment No. 6 (2005): Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, https://www.refworld.org/legal/general/crc/2005/38046; Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *General comment No. 12 (2009): The right of the child to be heard*, 20. Juli 2009, CRC/C/GC/12, https://www.refworld.org/docid/4ae562c52.html; Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, *General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1),* 29. Mai 2013, CRC /C/GC/14, https://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html; Europarat, Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, SEV Nr. 160, in Kraft getreten am 1.7.2000, https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=160.

([55]) UNHCR, *Technical Guidance: Child friendly procedures*, 2021, https://www.refworld.org/docid/61b7355a4.html.

Anhang 1: Weitere Veröffentlichungen

EUAA

Zugang zum Asylverfahren und Registrierung

EUAA, *Practical guide on the registration and lodging of applications for international protection*, Dezember 2025, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-registration-lodging.

EUAA, *Praxisleitfaden zur Bereitstellung von Informationen im Rahmen des Asylverfahrens*, Februar 2024, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-information-provision-asylum-procedure.

Im Portal *Let's Speak Asylum* der EUAA, das unter https://lsa.euaa.europa.eu/ zugänglich ist, wurden Ressourcen für Akteure, die im Bereich Asyl und Aufnahme Informationen bereitstellen, sowie für Fachkräfte, die einschlägige Kommunikations- und Informationsmaßnahmen konzipieren, zusammengestellt.

Prüfung des Antrags

EUAA, *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, Juni 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/qualification-international-protection-practical-guide.

EUAA, *Praxisleitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, Mai 2025, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-membership-particular-social-group.

EUAA, *Praxisleitfaden „Beweiswürdigung und Gefährdungsbeurteilung"*, Januar 2024, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-evidence-and-risk-assessment.

EUAA, *Praxisleitfäden für politische Überzeugung*, Dezember 2022, https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-political-opinion.

EUAA, *Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen*, November 2022, https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-interviewing-applicants-religion-based-asylum-claims (Aktualisierung erfolgt in Kürze).

EASO, *Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung*, Dezember 2014, https://euaa.europa.eu/publications/practical-guide-personal-interview.

In Bezug auf Minderjährige

EUAA-Leitfäden zur Suche nach Familienangehörigen:

- *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen, Teil I – Grundsätze und Verfahrensweisen für die Suche nach Familienangehörigen in der EU+ und in Drittstaaten*, April 2025 https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-i-principles-practices.
- *Praxisleitfaden: Suche nach Familienangehörigen – Teil II Suche und Identifizierung von Familienangehörigen im Rahmen der AMMVO*, April 2025, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-family-tracing-part-ii-tracing-AMMR.

Die Formulare der EUAA für die Suche nach Familienangehörigen stehen sowohl in statischer als auch in interaktiver Form zur Verfügung:

- Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Minderjährige – interaktiv, https://www.euaa.europa.eu/publications/family-tracing-form-child-interactive.
- Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Minderjährige – statisch, https://www.euaa.europa.eu/publications/family-tracing-form-child.
- Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Erwachsene – interaktiv, https://www.euaa.europa.eu/publications/family-tracing-form-adult-interactive.
- Formular für die Suche nach Familienangehörigen – Erwachsene – statisch, https://www.euaa.europa.eu/publications/family-tracing-form-adult.

EUAA, *Praxisleitfaden zum Kindeswohl im Rahmen des internationalen Schutzes*, März 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/practical-guide-best-interests-child-international-protection.

EUAA, *Operational Standards and Indicators on Reception including Vulnerability-related aspects*, April 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/operational-standards-indicators-reception-including-vulnerability-aspects, oder EASO, *Leitfaden zu Aufnahmebedingungen für unbegleitete Kinder*, 2018, https://www.euaa.europa.eu/publications/guidance-reception-conditions-unaccompanied-children.

EUAA und FRA, Reihe zu praktischen Instrumenten für Vormunde in Bezug auf folgende Themen:

- *Das Asylverfahren*, June 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-asylum-procedure;
- *Transnational procedures*, 2026, https://www.euaa.europa.eu/publications/tool-guardians-transnational-procedures-framework-international-protection.
- *Temporary protection for unaccompanied children fleeing Ukraine*, November 2022, https://euaa.europa.eu/publications/practical-tool-guardians.

Animationen der EUAA:

- *Everywhere There is Life – Substance use prevention for Adolescents Boy Applicants in Reception*, 2025, https://www.youtube.com/watch?v=nsJPFgE517o, mit Anweisungen für Gruppen-Informationsveranstaltungen: *Leitlinien für Gruppendiskussionen zur Prävention des Substanzkonsums mit jugendlichen männlichen Antragstellenden in der Aufnahme*, März 2025.
- Animation über die Rechte und Pflichten begleiteter und unbegleiteter Minderjähriger in der Aufnahme, 2023, https://lsa.euaa.europa.eu/templates/animation-rights-and-obligations-accompanied-and-unaccompanied-children-reception (Aktualisierung erfolgt in Kürze).
- Animation zu den Sicherheitsregeln für begleitete und unbegleitete Minderjährige, 2023, https://lsa.euaa.europa.eu/templates/animation-safety-rules-accompanied-and-unaccompanied-children.
- Broschüre für unbegleitete Minderjährige über die Rechte und Pflichten bei der Aufnahme, 2023, https://lsa.euaa.europa.eu/templates/brochure-unaccompanied-children-rights-and-obligations-reception.
- Altersbestimmung bei Minderjährigen, 2021, https://www.youtube.com/watch?v=gXg1bMRDVwc.
- Altersbestimmung für Fachkräfte, 2020, https://www.youtube.com/watch?v=wLe8DdsPZvw.

FRA

FRA, *Handbook on European Law Relating to Asylum, Borders and Immigration – Edition 2026*, Juni 2026, https://fra.europa.eu/en/publication/2026/handbook-european-law-relating-asylum-borders-and-immigration-edition-2026.

FRA, *Guardianship for unaccompanied children – A manual for trainers of guardians*, 1. März 2023, https://fra.europa.eu/en/publication/2023/guardianship-unaccompanied-children-trainers-manual.

E-Learning-Kurse der FRA, 2022, verfügbar unter. https://e-learning.fra.europa.eu/.

FRA, *Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich der Rechte des Kindes – Ausgabe 2022*, 13. April 2022, https://fra.europa.eu/en/publication/2022/handbook-european-law-child-rights.

FRA und Europarat, *Fundamental rights of refugees, asylum applicants and migrants at the European borders*, 2020, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-coe-2020-european-law-land-borders_en.pdf.

FRA und Europäische Kommission, *Vormundschaft für Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen – Handbuch zur Stärkung der Vormundschaftsregelungen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind*, 26. Juni 2014 (zweite Ausgabe erscheint 2026), https://fra.europa.eu/en/publication/2014/guardianship-children-deprived-parental-care.

Europäisches Vormundschaftsnetz

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Standards des Europäischen Vormundschaftsnetzwerks (European Guardianship Network) für die Betreuung von unbegleiteten und von der Familie getrennten Kindern*, 2022, https://www.egnetwork.eu/7-standards-of-guardianship/.

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Children on the Move – A guide to working with unaccompanied children in Europe*, Februar 2021, https://www.egnetwork.eu/wp-content/uploads/2021/10/Children-on-the-move-A-guide-to-working-with-unaccompanied-children-in-Europe.pdf.

Europäisches Vormundschaftsnetz, *Pilot Assessment System for Guardianship*, September 2019, https://www.egnetwork.eu/wp-content/uploads/2019/10/PAS-tool.pdf.

UNHCR

UNHCR, *Technical Guidance: Child friendly procedures*, 2021, https://www.refworld.org/docid/61b7355a4.html.

UNHCR, *Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and determining the best interests of the child*, Mai 2021, https://www.refworld.org/docid/5c18d7254.html.

UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 8: Child Asylum Claims under Articles* 1(A)2 and 1(F) *of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, https://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html.

UNICEF

UNICEF, *Accelerating Inclusion of Refugee Children*, Juni 2023, https://www.unicef.org/reports/accelerating-inclusion-refugee-children.

UNICEF, *Strengthening inclusive social protection systems for displaced children and their families*, Februar 2023, https://www.unicef.org/reports/strengthening-inclusive-social-protection-systems-displaced-children-and-their-families.

UNICEF, The United Nations Convention on the Rights of the Child: The children's version, 2019, https://www.unicef.org/media/60981/file/convention-rights-child-text-child-friendly-version.pdf.

UNICEF, *A Right to be Heard*, Dezember 2018, https://www.unicef.org/reports/right-to-be-heard.

UNICEF, *Community-based mental health and psychosocial support in humanitarian settings*, August 2018, https://www.unicef.org/reports/community-based-mental-health-and-psychosocial-support-guidelines-2019.

UNICEF, *Methodology Guidance on Child Notice*, 2015, https://www.unicef.nl/files/unc_methodology_guide_child_notice_en_final_web.pdf.

Internationale Organisation für Migration

Internationale Organisation für Migration, *Caring for unaccompanied migrant children*: *A toolkit to promote culture sensitivity when caring for UMCs*, 2022, https://belgium.iom.int/u-care-training-material-english.

Internationale Organisation für Migration, *Trafficking in persons: Protection and assistance to victims,* selbstgesteuerter E-Learning-Kurs, verfügbar im E-Campus: https://www.ecampus.iom.int/.

Europarat

Europarat, *Recommendation CM/Rec(2022)22 of the Committee of Ministers to member States on human rights principles and guidelines on age assessment in the context of migration, und CDENF, Explanatory Memorandum of the Recommendation CM/Rec(2022)22 on Human Rights Principles and Guidelines on age assessment in the context of migration*, 14. Dezember 2022, https://search.coe.int/cm?i=0900001680a96350.

Europarat, Recommendation CM/Rec(2019)11 *of the Committee of Ministers to member States on effective guardianship for unaccompanied and separated children in the context of migration*, 11. Dezember 2019, https://rm.coe.int/0900001680993db7.

Europarat, *How to convey child-friendly information to children in migration: A handbook for frontline professionals*, Dezember 2018, https://rm.coe.int/how-to-convey-child-friendly-information-to-children-in-migration-a-ha/1680902f91.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Formen des Schutzes 13
Abbildung 2: Zusammenhang zwischen Grundrechten und dem Recht auf Asyl 14
Abbildung 3: Die vier verbindlichen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.....20

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

FRA
EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS

euaa
EUROPEAN UNION AGENCY FOR ASYLUM